

Personal- und Kassenwesen

Nr. 340/1938. Erziehungsbeihilfen, Erholungsurlaub und Krankenbezüge der Lehrlinge der Deutschen Reichspost

Der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat unter dem 28. Mai 1938 auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGB) vom 23. März 1934 (Amtsbl Bf Nr. 126/1934, S. 163) § 18 Abs. 1 in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Amtsbl Bf Nr. 89/1938, S. 179) § 4 nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Richtlinien erlassen:

»Richtlinien für Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Richtlinien gelten für Handwerkslehrlinge, die bei Verwaltungen und Betrieben beschäftigt sind, die von der Tarifordnung B für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B.) erfaßt werden.

(2) Die Richtlinien sollen als Richtsähe für den Inhalt von Dienstordnungen und den Abschluß von Arbeitsverträgen gelten, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine anderweitige Regelung erfordern.

§ 2

Erziehungsbeihilfen

(1) Die Lehrlinge erhalten eine Erziehungsbeihilfe. Sie soll unabhängig vom Lebensalter wöchentlich nicht unterschreiten:

| | in Ausbildungsstätten in den im Bereich der einzelnen Verwaltung zugrunde gelegten Ortslohnstaffeln | | | |
|----------------|---|----------|-----------|-----------|
| | 1 bis 7 | 8 bis 14 | 15 bis 21 | 22 bis 28 |
| <i>R.M.</i> | | | | |
| im 1. Lehrjahr | 4,20 | 3,90 | 3,60 | 3,30 |
| > 2. " | 8,40 | 7,80 | 7,20 | 6,60 |
| > 3. " | 12,60 | 11,70 | 10,80 | 9,90 |
| > 4. " | 16,80 | 15,60 | 14,40 | 13,20 |

(2) Die Erziehungsbeihilfen unterliegen nicht der Kürzung nach den Gehaltskürzungsvorschriften. Von den Säben werden noch die gesetzlichen Abzüge vorgenommen.

§ 3

Erholungsurlaub

(1) Die Lehrlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe einen Erholungsurlaub. Dieser soll betragen

vor vollendetem 16. Lebensjahr 18 Arbeitstage

| | | | | | |
|---|---|-----|---|----|---|
| " | " | 17. | " | 15 | " |
| " | " | 18. | " | 12 | " |

Lehrlinge von 18 Jahren und darüber sollen mindestens den Urlaub der gleichaltrigen Lohnempfänger erhalten.

(2) Bei Lehrlingen, die mindestens 10 Kalendertage an Lagern oder Fahrten teilnehmen, die von der HJ. geführt werden, erhöht sich der Erholungsurlaub auf 18 Arbeitstage.

(3) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am letzten Tage des Urlaubsjahres maßgebend.

(4) Soweit sich im Einzelfall nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) für den Lehrling eine günstigere Regelung ergibt, gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

(5) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der schulfreien Zeit und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. zu erteilen.

§ 4

Krankenbezüge

Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilversfahrens soll die Erziehungsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am 1. April 1938 in Kraft.

(2) Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen sollen aus Anlaß des Inkrafttretens der Richtlinien nicht verschlechtert werden.

(3) Die Inkraftsetzung der Richtlinien für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Nach diesen Richtlinien ist rückwirkend vom 1. April 1938 zu verfahren.

Sofern die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung (Zahlung einer Lehrlingsvergütung) bedeutet, ist den Lehrlingen für das laufende Lehrjahr noch die Lehrlingsvergütung weiterzuzahlen.

Neben den Erziehungsbeihilfen kann den Lehrlingen, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte außerhalb des Ortes der Lehrwerkstatt wohnen, eine fürgungsfreie Unterhaltsbeihilfe oder ein Fahrtostenzuschuß gewährt werden.

Eine Unterhaltsbeihilfe kann bewilligt werden, wenn der Lehrling nicht bei seinen Eltern usw. wohnen kann, und zwar je nach der Bedürftigkeit der Eltern usw. bis zu folgenden Beträgen monatlich:

| |
|-------------------------------|
| im 1. Lehrjahr bis zu 50 R.M. |
| > 2. " " " 40 " |
| > 3. " " " 25 " |
| > 4. " " " 10 " |

Für die Festsetzung der Unterhaltsbeihilfen ist der Präsident der Reichspostdirektion zuständig.

Einen Fahrkostenzuschuß kann der Lehrherr solchen außerhalb des Ortes der Lehrwerkstatt wohnenden Lehrlingen, die für die tägliche Fahrt von der Wohnung zur Lehrstelle und zurück wöchentlich mehr als 2 RM aufwenden müssen, je nach Bedürftigkeit bis zum Betrage von 10 RM monatlich gewähren.

Die Verfügung vom 16. April 1935 IV 8644—0, betr. Unterhaltsbeihilfen für Telegraphenbaulehrlinge, wird hiermit aufgehoben. Soweit nach dieser Verfügung noch anderen als den außerhalb des Ortes der Lehrwerkstatt wohnenden Lehrlingen Unterhaltsbeihilfen gewährt worden sind, soll es dabei für das laufende Lehrjahr bewenden. Vom 1. April 1939 an ist nur nach dieser Amtsblattverfügung zu verfahren.

Bedürftigen Lehrlingen, die an einem Sommerlager der Hitler-Jugend teilnehmen, kann der Präsident der Reichspostdirektion für die Dauer der Teilnahme einen Zuschuß von täglich 1 RM — insgesamt jedoch höchstens 10 RM — gewähren. Die Ausgabe ist wie eine Lohnausgabe zu buchen.

Die Änderung der Formblätter für die Lehrverträge wird vorbehalten.

IV 8644 — 0/8645 — 1

(O) *) Nr. 341/1938. Anrede von Vorgesetzten

Der Herr Reichsminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 4. August 1938 — II SB 1118/38 — 6850 folgendes mitgeteilt:

»Die Anrede in dritter Person entspricht nicht dem nationalsozialistischen Gemeinschafts- und Kameradschaftsgedanken. Sie muß deshalb endgültig fortfallen. Ich ersuche, daß Erforderliche zu veranlassen und insbesondere auch alle Beamten und Angestellten darauf hinzuweisen, daß sie nicht nur selbst als Untergabe die Anrede in dritter Person unterlassen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Vorgesetzte diese Anrede nicht dulden.

Ich bitte um entsprechende Anweisung für Ihren Geschäftsbereich.«

Die Anrede in dritter Person darf künftig auch innerhalb der Postgesellschaft nicht mehr geduldet werden.

IV 8000—0